

Zeitschrift: Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen

Band: - (1969)

Artikel: Die St. Gallische Kantonalbank

Autor: Rüesch, Gaston

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-948615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die St.Gallische Kantonalbank

Zu Beginn des Jahres 1968 konnte die St.Gallische Kantonalbank auf ihre 100jährige Tätigkeit im Dienste der st.gallischen Volkswirtschaft zurückblicken.

Der Begriff Kantonalbank wurde im 19.Jahrhundert geprägt. Das Bundesgesetz über die schweizerischen Banken und Sparkassen vom 8.November 1934 umschreibt ihn wie folgt:

«Als Kantonalbanken gelten die durch kantonalen gesetzlichen Erlaß errichteten Banken, für deren Verbindlichkeiten der Kanton haftet; ihnen gleichgestellt (und in diesem Gesetz ebenfalls unter der Bezeichnung Kantonalbank zusammengefaßt) sind die durch kantonalen Gesetzeserlaß vor 1883 errichteten Banken, deren Bankrat mehr als zur Hälfte aus Mitgliedern besteht, die von einer kantonalen Behörde oder teils von einer Gemeindebehörde gewählt sind, auch wenn der Kanton oder die Gemeinde nicht für die Verbindlichkeiten der Bank haftet.»

Die früheste Gründung eines kantonalbankähnlichen Hypothekarinstitutes fällt ins Jahr 1816, in welchem die Caisse d'Epargne de la République et Canton de Genève ihre Schalter öffnete. Unter den ersten sechs Kantonalbanken befanden sich auffallenderweise vier Gründungen in welschen Kantonen. Wie weit die Idee, dem Volke dienende kantonale Hypothekarinstitute zu schaffen, durch das Gedankengut der Französischen Revolution gefördert wurde, bliebe noch zu untersuchen. Die Industrialisierung im 19.Jahrhundert, der Bau von Eisenbahnen und der expandierende Handel führten zu vermehrtem Kreditbedarf zu immer höheren Zinsen, so daß es zusehends schwieriger wurde, Kreditgeber für den Wohnungsbau, für Investitionen

in der Landwirtschaft und zur Ablösung gekündeter Hypotheken zu finden. Man wollte mit den staatlichen Hypothekarinstututen vor allem dem kleinen Hypothekarschulden und Sparer eine Sicherheit geben. Vornehmlich galt es, den ersten vor willkürlichen Kündigungen zu schützen und dem letzteren eine sichere Anlagemöglichkeit für seine Ersparnisse zu verschaffen. In den frühesten Jahren befaßten sich denn auch die meisten Kantonalbanken fast ausschließlich mit dem Hypothekar- und Sparkassageschäft. Nur bei einigen wenigen Kantonalbanken überwog von Anfang an der Handelsbankcharakter. Um einen Ausgleich in ihrer Rentabilitätsrechnung zu finden, mußten die kantonalen Hypothekarinstutute später aber immer mehr auch das kommerzielle Geschäft pflegen. Bei der St. Gallischen Kantonalbank betrug das Verhältnis der Hypotheken zu den Kontokorrentkrediten, in welch letzteren die Baukredite enthalten sind, durchschnittlich 5:1. Ende 1967 wiesen die Hypotheken einen Bestand von 1158 Millionen Franken auf, gegen 257 Millionen Franken Kontokorrentvorschüsse.

Heute bestehen 28 als Kantonalbanken geltende Institute. 28 sind es deshalb, weil in den Kantonen Genf, Bern und Waadt je zwei unter diesen Begriff fallende Banken geführt werden.

Die St. Gallische Kantonalbank, die ihre Schalter am 2. Januar 1868 eröffnete, war die achte Kantonalbankgründung. Mit einem kleinen Stab von einem Direktor, einem Kassier, einem Buchhalter und einem Ausläufer begann sie ihre Tätigkeit in bescheidenen gemieteten Räumen an der damaligen Lindenstraße 4, im heute noch stehenden Gebäude St. Leonhard-Straße 2 beim Broderbrunnen. Wenig später erfolgte die Anstellung eines Schreibers mit schöner Handschrift für die Ausstellung von Banknoten. Welch wichtige Funktion dem Kantonalbankkassier zugemessen worden war, erhellt daraus, daß er durch Regierungsratsbeschluß, wie der Kantonskassier, als militärdienstfrei erklärt wurde.

Bald erwiesen sich die Mieträume infolge der erfreulichen Entwicklung der jungen Bank als zu eng, so daß die Erstel-



Hauptbank in St.Gallen

lung eines eigenen Geschäftshauses ins Auge gefaßt werden mußte. 1885 erstand auf dem 1884 um 130 000 Fr. erworbenen Bauplatz Seidenhof/Rittmeyergut – heute Schützengasse 1 – das Hauptbankgebäude in klassizistischem Renaissancestil, das 1916/17 durch Erstellung eines Anbaues auf dem für 150 000 Fr. zugekauften nördlichen Areal erweitert und später in verschiedenen Etappen umgebaut wurde. 1966 erstellte die Bank für die Aufnahme der *elektronischen Datenverarbeitungsanlage* einen Neubau an der Merkurstraße 4a. Die angrenzenden Objekte Schützengasse 5/Merkurstraße 4 waren schon vorher als Raumreserve erworben und sind inzwischen ebenfalls für Bankzwecke umgebaut und beansprucht worden.

Anfänglich stand der Bank ein Dotationskapital von zwei Millionen Franken zur Verfügung. Dazu hatte sie das Recht zur Ausgabe eigener Banknoten, wovon sie bis zur Gründung der Schweizerischen Nationalbank im Jahre 1907 regen Gebrauch machte. 1868 befanden sich 1,5 Millionen und 1906 14 Millionen Franken eigene Banknoten im Umlauf. Mit der Übertragung des Notenmonopols auf die Schweizerische Nationalbank verlor die Bank günstige Betriebsmittel, welche durch Erhöhung des Dotationskapitals um 8 auf 20 Millionen Franken im Jahre 1907 und durch vermehrte Ausgabe von Kassaobligationen, deren Bestand im gleichen Jahr um neun Millionen Franken stieg, kompensiert wurden.

Vom Wunsche geleitet, der Bevölkerung aller Kantons- teile die Bank näherzubringen und den Kunden die Möglichkeit zu geben, ihre Hypothekar- und Sparkassageschäfte an Ort und Stelle erledigen zu können, aber auch im Bestreben, mehr Spargelder zu erhalten, sind von 1907 an, wie schon im ursprünglichen Gesetz vorgesehen, Zweigniederlassungen in den größeren Ortschaften des Kantons gegründet und das bestehende Netz der Einnehmereien ausgedehnt worden. Die ersten Filialen Wil, Rorschach, Wattwil und Mels entstanden 1907. Ihnen folgten die Filialen: Rapperswil (1908), Degersheim (1913), Altstätten (1914), Buchs (1944, seit 1924 Agentur), Bad Ragaz (1951), Heerbrugg

(1961, seit 1918 Agentur) und außer den erwähnten, inzwischen zu Filialen erhobenen Niederlassungen an weiteren Agenturen: Rheineck (1910), Thal und Walenstadt (1912), Neßlau und Uznach (1913), Flawil (1924), Uzwil (1929), St. Margrethen (1931), Gams (1941), Goßau (1944), Sargans (1961) und als letzte Goldach (1966).

Neben der Hauptbank unterhält die St. Gallische Kantonalbank heute in 70 Ortschaften Dienststellen, nämlich 10 Filialen, 12 Agenturen und 48 Einnehmereien.

Der st. gallische Staat, der nach Gesetz für alle Verbindlichkeiten seiner Kantonalbank haftet, mußte sich verständlicherweise das Recht der Aufsicht vorbehalten. Die Gründer suchten schon von Anfang an eine Lösung, welche einerseits das staatliche Mitsprache- und Kontrollrecht gewährleisten sollte, anderseits aber die Führung der Bank nach privatwirtschaftlichen Prinzipien nicht hindern durfte. So steht im Interesse der Sicherung der dem Institut überbundenen öffentlichen Aufgaben und zur Überwachung des Risikos dem Regierungsrat die Aufsicht und dem Großen Rat die Oberaufsicht zu, während diese Instanzen nach dem geltenden Gesetz in Verwaltungs- und Geschäftssachen der Bank nicht Rekursbehörden sind. Die Bank ist somit in der Abwicklung der privatwirtschaftlichen Geschäfte unabhängig. Im Jahre 1911 erhielt die St. Gallische Kantonalbank eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Gründungsgesetz verbot ihr, «Anleihen von größeren Summen auf Gebäulichkeiten allein» zu gewähren. Zudem wurde der Höchstbetrag eines einzelnen Grundkredites auf 50 000 Fr. begrenzt. Diese Bestimmungen deuten darauf hin, daß in erster Linie an Kredite auf landwirtschaftliche Liegenschaften gedacht war. Es bestand auch nicht die Absicht, für Hypotheken besonders zu werben. Man verfolgte vielmehr das Ziel, dort helfend einzutreten, wo das Privatkapital nicht mehr weiter gehen konnte. In diesem Bestreben wurden bewußt hintere Hypotheken übernommen, selbst auf die Gefahr hin, Verluste in Kauf nehmen zu müssen. Später stellte sich die Aufgabe, der Wohnungsnot durch die Finanzierung von Wohnbauten mit und ohne Subventionen

der öffentlichen Hand zu steuern. Mit Erfolg wurde damit zur Normalisierung des Wohnungsmarktes beigetragen, wobei besonderes Gewicht auf die Förderung der Erstellung preisgünstiger Wohnungen gelegt wurde. Nachdem die Kantonalbank laufend den Wohnungsmarkt im Kanton überprüft, ist sie auch in der Lage, den Wohnungsmarkt nach dem vorhandenen Bedarf in begrenztem Umfang zu beeinflussen.

Den Gemeinwesen konnte das Institut, besonders nach dem zweiten Weltkrieg und in Zeiten der Geldknappheit, die Verbesserung ihrer Infrastruktur durch Gewährung von Vorschüssen ermöglichen, wie zum Beispiel für die Erstellung von Schulhäusern, Straßen, Kanalisationen und Gewässerschutzanlagen. Den berechtigten Kreditbegehren vornehmlich jener Gemeinden, die während der Krisen- und Kriegsjahre öffentliche Aufgaben zurückstellen mußten, hat die Kantonalbank trotz der Restriktionsmaßnahmen der verflossenen Jahre weitgehend entsprechen können. Die Ausleihungen an Gemeinden und Korporationen, die 1920 den Betrag von rund 20 Millionen Franken ausmachten und 1946 auf 5,6 Millionen Franken zurückgefallen waren, erreichten Ende 1967 den ansehnlichen Stand von 90 Millionen Franken.

Im weiteren wurde mit der Gewährung verbilligter Bau- und Renovationsdarlehen Ende der dreißiger Jahre nicht nur den Hausbesitzern und der Landwirtschaft geholfen, sondern dem stagnierenden Baugewerbe willkommene Arbeit verschafft. Mit den zinsgünstigen Meliorationskrediten der vierziger Jahre wurden ähnliche Ziele im Interesse der Landwirtschaft und des Gewerbes verfolgt. Schließlich erhielt auch die Industrie für die Erstellung und den Ausbau ihrer Anlagen stets zinsgünstige Baukredite und Hypotheken, was ebenfalls zur Hebung der st.gallischen Volkswirtschaft beigetragen hat.

Die Verteilung der Niederlassungen im ganzen Kanton erlaubt es, zwischen den kapitalkräftigeren Regionen und solchen, die für Investitionen in der Landwirtschaft, im Wohnungsbau und Gewerbe in ihrem Gebiet nicht genü-

gend Mittel aufbringen können, einen Ausgleich zu schaffen.

Als wirtschaftliches Unternehmen des Kantons und in Rücksichtnahme auf die anderen Bankinstitute muß die Kantonalbank ihre Bedingungen den Marktverhältnissen anpassen. In ihrer Geschäftspolitik ließ sie sich aber von jeher weniger von renditemäßigen als von volkswirtschaftlichen Überlegungen leiten, was in den Aktionen zugunsten der Landwirtschaft, des Wohnungsbaues und des Gewerbes ihren Ausdruck fand. Wenn auch für die Zinsbewegungen in erster Linie die Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt maßgebend sind, so hat sich die St.Gallische Kantonalbank doch stets und mit Erfolg bemüht, eine gewisse Stabilität der Zinssätze zu erreichen, große Schwankungen zu vermeiden und beruhigend auf den Markt zu wirken.

Am 1. Januar 1968 trat das II. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die St.Gallische Kantonalbank in Kraft. Es paßt die Befugnisse der Bankbehörden und der Bankleitung den heutigen Bedürfnissen an und bringt eine Lockerung der Bindungen sowie eine Erweiterung des Geschäftskreises, indem u.a. nun Blankokredite an im Handelsregister eingetragene Firmen gewährt werden können und der Große Rat auf sein Genehmigungsrecht für Liegenschaftskäufe und Neubauten für eigene Zwecke der Bank verzichtet.

Ein Blick auf die Bilanzentwicklung zeigt eine fast ununterbrochen steigende Linie. Die Bilanzsumme hat sich nach vorübergehenden Stagnationen in den Krisenjahren 1880 bis 1885 und 1935 bis 1940 von 1870 bis 1905 auf 108 Millionen Franken verzehnfacht und Ende 1967 die Zweimilliardengrenze überschritten. Unsere St.Gallische Kantonalbank ist damit die viertgrößte Kantonalbank und die achtgrößte aller schweizerischen Banken.

Das vom Kanton St.Gallen zur Verfügung gestellte Dationskapital ist im Laufe der Jahre sukzessive bis auf 75 Millionen Franken erhöht worden. Daneben steht der Bank als weiteres Eigenkapital ein ordentlicher Reservefonds zur Verfügung, welcher Ende 1967 mit 25,9 Millionen Franken ausgewiesen war. Die Verlustreserve betrug 6,6 Millionen Franken.

Die wichtigsten Aktiven, die Hypotheken, stiegen mit Ausnahme der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts und der Zeit vor und während des zweiten Weltkrieges ununterbrochen von anfänglich drei Millionen auf 1158 Millionen Franken Ende 1967, machen also mehr als die Hälfte der Bilanzsumme aus. Zusammen mit den Darlehen und Konto-korrentkrediten gegen hypothekarische Deckung stellen sich die grundpfändlich gesicherten Ausleihungen auf 1520 Millionen Franken oder annähernd 75 % der Bilanzsumme.

Unter den fremden Geldern haben die Spareinlagen den hervorragendsten Anteil an der Finanzierung der Ausleihungen. Sie sind von 1,6 Millionen im ersten Geschäftsjahr auf 873 Millionen Franken im Jubiläumsjahr angewachsen. Die Bestände der ausgegebenen Kassaobligationen waren außer den Jahren 1907 bis 1929 kleiner als die Sparkassa-einlagen. Sie betragen Ende 1967 375 Millionen Franken. Die Beschaffung von Publikumsgeldern auf dem Wege von Obligationenanleihen erfolgte erstmals im Jahre 1957. Diese Mittel haben inzwischen ebenfalls eine große Bedeutung erlangt, erreichten sie doch Ende 1967 180 Millionen Franken.

Das schon erwähnte Ziel, stabilisierend auf die Zinssätze einzuwirken, führte naturgemäß dazu, daß die Brutto-Zinsmarge oft sehr schmal war. Die Spanne zwischen den wichtigsten Aktiv- und Passivzinsen, nämlich für Hypotheken auf Wohnbauten und landwirtschaftlichen Liegenschaften und für Sparguthaben, betrug in den ersten Jahren ungefähr 0,75 Prozent und verharrte seit 1884 bis 1907, in welchem Jahr das Recht zur Ausgabe eigener Banknoten aufgehoben wurde, auf zirka 0,25 Prozent. Seither bewegte sie sich in der Regel zwischen 0,50 und 0,75 Prozent. Ausnahmsweise stieg sie bis 1 Prozent und während einiger Zeit sogar auf 1,25 Prozent. Unter Einrechnung der ebenfalls für die Finanzierung der Hypotheken dienenden Obligationen ergibt sich eine engere Marge.

Im Kanton St.Gallen wurde 1896 ein gesetzlicher Maximalzinsfuß für Hypotheken von 4 Prozent eingeführt, welcher Erlaß aber schon kurze Zeit darauf beanstandet wurde, mit der zutreffenden Begründung, daß sich auch dieser Satz

nach Angebot und Nachfrage richten müsse. 1899 wurde er durch Volksabstimmung auf 4½ Prozent, 1912 auf 5 Prozent und 1920 auf den heute noch geltenden Satz von 5½ Prozent heraufgesetzt.

Daß die Bank trotz der knappen Zinsmarge der Staatskasse jährlich steigende Gewinne abliefern konnte, war nur dank des besseren Zinsverhältnisses bei den übrigen Leihgeschäften und Fremdgeldrechnungen sowie des sogenannten indifferenten Geschäftes, wie zum Beispiel des Börsen-, Emissions-, Wechsel-, Changegeschäftes und der Vermögensverwaltung, möglich. Der Anteil des Kantons am Reinewinn der Kantonalbank entsprach in den letzten Jahren stets mehreren Steuerprozenten. Die Verzinsung des Dotationskapitals (Eigenkapital) und die direkte Gewinnablieferung betrugen im Jahre 1967 rund 5,4 Millionen Franken oder etwas über 7 Steuerprozente.

Im Frühjahr 1968 hat die St.Gallische Kantonalbank feierlich das Fest ihres 100jährigen Bestehens begangen. Zuerst wurden von den Filialkommissionen die Vertreter der Bezirke und höhere Gemeindefunktionäre zu regionalen Jubiläumsanlässen eingeladen, die Gelegenheit gaben, den Gästen die Entwicklung des Gesamtinstitutes und der Niederlassungen der einzelnen Filialkreise vor Augen zu führen.

Als Auftakt zur zentralen Feier in St.Gallen lud die Bankleitung auf den Vorabend die Regierung, die Mitglieder des Großen Rates, die st.gallischen National- und Ständeräte, Vertreter der kantonalen und eidgenössischen Behörden und Anstalten, der Banken, Wirtschaftsverbände, höheren Schulen und die Presse ins neue Stadttheater ein, wo eine prunkvolle Festaufführung der Mozartschen Oper «Die Hochzeit des Figaro» geboten wurde. Berühmte europäische Sängerinnen und Sänger wirkten bei dieser begeistert aufgenommenen, einmaligen Darbietung mit.

Am eigentlichen Festakt in der Aula der Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften St.Gallen schilderte Bankpräsident Hans Albrecht in markanten Zügen die Entwicklung der jubilierenden Bank und deren Bedeutung für den wirtschaftlichen Aufbau des Kantons. Landammann

Edwin Koller überbrachte die Gratulationen der Regierung. Er erinnerte in einer wohlformulierten Ansprache an die Entstehung der Kantonalbank und würdigte ihre fruktifizierende Tätigkeit für die volkswirtschaftliche Entwicklung unserer Region. Anerkennende Worte fand er auch für ihre finanziellen Leistungen an den Staat.

Die Ansprachen erhielten eine besondere Weihe durch die Uraufführung des von Professor Paul Huber im Auftrage der Bank für das Jubiläum komponierten Musikwerkes für zehn Instrumente, mit Variationen des Liedes «Ein Heller und ein Batzen, die waren beide mein», dargebracht von Mitgliedern des Städtischen Orchesters St.Gallen.

Der Schlußsatz der Festkomposition leitete über zur Bekanntgabe der Schenkungen. Der Bankpräsident wies einleitend darauf hin, daß die Bank durch die Finanzierung der Ausstattung der Oper «Die Hochzeit des Figaro», der Festkomposition von Professor Huber und der Festschrift «100 Jahre St.Gallische Kantonalbank» von Professor Dr. Th. Keller, welche die Entwicklung der Bank in den Zusammenhang der wirtschaftlichen und politischen Evolution des Kantons St.Gallen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft stellt, einen Beitrag an das kulturelle Schaffen geleistet hat. Dann überreichte er dem Landammann einen Betrag von 2,5 Millionen Franken als Jubiläumsspende an den Kanton, dazu bestimmt, einem eindrücklichen kulturellen Zweck zu dienen. Der Wunsch der Spenderin geht dahin, der Kanton möge diesen Beitrag für die Erhaltung der einmaligen Schönheit des Klosterplatzes in St.Gallen, für eine zweckentsprechende Renovation des Großratssaales im Regierungsgebäude und durch den Ausbau des Nordflügels insbesondere für die Schaffung würdiger Aufbewahrungs- und Ausstellungsräume für die Kulturschätze des Stifts- und Staatsarchivs verwenden. Außerdem schuf die Jubilarin einen Jubiläumsfonds im Betrage von 1 Million Franken, welcher zur Förderung kultureller Institutionen, Werke und Veranstaltungen im Kanton St.Gallen und zur Vertiefung des st.gallischen Staatsbewußtseins verwendet werden wird.

Möglichen auch andere kulturelle Aufgaben, so zum Beispiel die Ausgabe wissenschaftlicher und historischer Schriften, die sich im besonderen mit st.gallischen Fragen befaßten, mit Beiträgen fördern, durch Käufe an regionalen Kunstausstellungen die bildende Kunst der Gegenwart unterstützen und schließlich auch für soziale Werke eine offene Hand zeigen.

Neben den ihr zugesetzten materiellen, volkswirtschaftlichen und sozialen Aufgaben hat die Bank der Entwicklung der kulturellen Belange ihren Beistand nicht versagt.

Gaston Rüesch